

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1974

Ausgegeben am 20. Feber 1974

3. Stück

4. Gesetz: Wiener Abgabenordnung (WAO); Änderung.

4.

Gesetz vom 14. Dezember 1973, mit dem die Wiener Abgabenordnung — WAO geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Die Wiener Abgabenordnung — WAO, LGBl. für Wien Nr. 21/1962, in der Fassung des Gesetzes vom 20. März 1964, LGBl. für Wien Nr. 12, wird wie folgt geändert:

1. § 1 hat zu lauten:

„Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten in Angelegenheiten

- a) der nicht bundesrechtlich geregelten öffentlichen Abgaben (mit Ausnahme der im Wiener Landesgesetz über die Festsetzung des Ausmaßes von Verwaltungsabgaben im Bereich des Landes und der Gemeinde Wien vorgesehenen Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Wiener Landes- und Gemeindeverwaltung) der Stadt Wien,

b) der Grundsteuer und der Lohnsummensteuer, soweit nicht bundesgesetzliche Vorschriften anzuwenden sind, soweit diese Abgaben von Organen der Stadt Wien verwaltet werden und nicht Abgabenbehörden des Bundes einzuschreiten haben.“

2. § 86 Abs. 3 hat zu lauten:

„Als Zwangsstrafe kann eine Geldstrafe in der Höhe von 50 S bis 10.000 S verhängt werden.“

3. Dem § 104 Abs. 1 ist anzufügen:

„Bei Berechnung des Verspätungszuschlages findet § 153 sinngemäß Anwendung.“

4. Nach der Bezeichnung „§ 153“ ist die Bezeichnung „(1)“ einzufügen.

Dem § 153 Abs. 1 ist als Abs. 2 anzufügen:

„Für die Selbstbemessung von Abgaben (§ 149) gilt Abs. 1 sinngemäß.“

5. Im § 164 Abs. 5 hat an Stelle des zitierten § 161 Abs. 3 § 160 Abs. 3 zu treten.

6. Dem § 164 Abs. 6 wird angefügt:

„Hiebei gelten Samstage nicht als Werktage.“

7. Dem § 166 ist anzufügen:

„Bei Berechnung des Säumniszuschlages findet § 153 sinngemäß Anwendung.“

8. Im § 168 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

9. Im § 175 Abs. 1 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

An Stelle des zweiten Satzes tritt folgende Bestimmung:

„Bei Berechnung der Mahngebühr findet § 153 sinngemäß Anwendung.“

10. Als § 181 a wird eingefügt:

„Von der Einhebung fälliger Säumniszuschläge kann von Amts wegen Abstand genommen werden, wenn dies im Zuge der Verrechnung von Abgaben mittels elektronischer Datenverarbeitung zu einer Verwaltungsvereinfachung führt.“

11. § 184 Abs. 2 hat zu lauten:

„Die Verjährung fälliger Abgaben wird durch jede zur Durchsetzung des Anspruches unternommene, nach außen erkennbare Amtshandlung, wie durch Mahnung, durch Vollstreckungsmaßnahmen, durch Bewilligung einer Zahlungserleichterung oder durch Erlassung eines Bescheides gemäß §§ 149 Abs. 3 und 150, unterbrochen. Nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Unterbrechung eingetreten ist, beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen.“

12. Im § 188 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

13. § 251 Abs. 2 hat zu lauten:

„Die Verwaltungsübertretung wird in den Fällen des Abs. 1 lit. b und d mit einer Geldstrafe bis zu 3000 S, im Nichteinbringungsfall mit Arrest bis zu einer Woche, in den Fällen des Abs. 1 lit. a und c mit einer Geldstrafe bis zu 30.000 S, im Nichteinbringungsfall mit Arrest bis zu sechs Wochen, geahndet.“

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:

Gratz

Ertl